

Richtlinien für eine Förderung von nachhaltigen Projekten von Vereinen, Schulen und Kindertageseinrichtungen



Präambel

Die Gemeinde Elz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen gewähren.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

1. Förderziel

Mit dem Ziel, das Leben in Elz nachhaltiger zu gestalten und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern, fördert die Gemeinde Elz nachhaltige Projekte von Vereinen und Schulen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Gebiet von Elz und Malmeneich.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Elzer Schulen, Elzer Vereine und Elzer Kindertageseinrichtungen in privater und kirchlicher Trägerschaft.

Für jedes Projekt ist nur ein Antrag zulässig.

4. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die der nachhaltigen Entwicklung dienen. Die Bedürfnisse der Gegenwart sollen so befriedigt werden, dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden.

Als nachhaltiger Entwicklung im Sinne dieser Richtlinie verstehen sich Maßnahmen aus den Bereichen Soziales, Ökonomie, Ökologie, Politik und Kultur.

Geförderte Maßnahmen sollten einen nachhaltigen Effekt versprechen und entsprechend Wirkung entfalten. Die Beurteilung dessen obliegt dem Gemeindevorstand.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind schon umgesetzte oder begonnene Maßnahmen.

5. Fördervoraussetzungen

Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn sie bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden.

6. Art und Höhe der Förderung

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird eine einmalige, anteilige und nicht rückzahlbare Zuwendung zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuwendungsempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Gemeinde Elz gewährt.

Zuwendungsfähig sind sämtliche Kosten, welche der Maßnahme zugeordnet werden können.

Die anteilige Zuwendung zu den Gesamtkosten eines nachhaltigen Projektes beträgt 90 v.H. und ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt.

7. Verfahren

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn vorab ein schriftlicher Antrag gestellt wurde und von der Gemeinde Elz ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme durch die Antragsberechtigten formlos an den Gemeindevorstand der Gemeinde Elz zu stellen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss unter Einbeziehung der Zuschüsse sichergestellt sein.

Die Anträge sollen die geplanten Maßnahmen beschreiben. Eine Kostenschätzung, ein Zeitplan sowie eine Erklärung das die Gesamtfinanzierung gesichert ist, soll beigefügt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Gemeindevorstand. Es ergeht ein Zuwendungsbescheid.
- b) Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf formlosen Antrag der Empfänger. Die Auszahlung ist ab Zugang des Zuwendungsbescheides möglich.
- c) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden, spätestens jedoch bis drei Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Beginn der Maßnahmen ist, falls nötig der Gemeinde anzuzeigen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss der Gemeinde angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- d) Der Gemeinde ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen ein sachlicher Bericht und der zahlenmäßige Nachweis der Kosten vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden (Bewilligungszeitraum).
- f) Die Durchführung der Maßnahmen kann von der Gemeinde überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- g) Der Abschluss der Maßnahmen ist der Gemeinde, falls nötig, anzuzeigen.
- h) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt, falls nötig, eine Überprüfung durch die Gemeinde vor Ort.
- i) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die

eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßer Ausführung bzw. Nichtumsetzung oder Nichtfertigstellung der Maßnahmen. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. ein Rückforderungsbescheid.

Die Gemeinde Elz ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 HVwVfg i. v. m. §§ 48 ff HVwVfg.

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Der Zuwendungsempfänger zeigt der Gemeinde an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich waren.
- b) Diese Richtlinie wird auf 3 Jahre festgelegt. Nach Ablauf der 3 Jahre, wird diese Richtlinie neu evaluiert.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in Kraft.

Elz, den 10.07.2024

Der Gemeindevorstand
Gez. Schmidt, Bürgermeister